

BILDUNG IST MEHRWERT!



Februar 2011

Beamte und Streik

„Lehrer dürfen ohne disziplinarische Konsequenzen streiken“ – so war die Pressemeldung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 2010 überschrieben. Die Presse machte daraus flugs die Meldung „Beamte dürfen streiken“ – und löste hiermit einigen politischen Wirbel auf. Der Beamtenbund warf der GEW gar vor, den Beamtenstatus abschaffen zu wollen. Wo kommt das angebliche Streikverbot her? Was verändert das neue Urteil? Was folgt daraus für die Tarifrunde?

Ursprünge des „Streikverbots“

Dass Beamte/innen „nicht streiken dürfen“, ihnen also ein demokratisches Grundrecht vorenthalten wird, wird hierzulande meist nicht hinterfragt und folglich akzeptiert. Dabei handelt es sich beim Streikverbot für Beamte um ein Relikt aus vordemokratischen Zeiten. Es wird bis heute von der „herrschenden Meinung“ unter den Juristen mit dem Verweis auf die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ gerechtfertigt. Gesetzlich geregelt, also durch ein demokratisch legitimes Parlament beschlossen wurde ein Streikverbot für Beamte hingegen bis heute nicht (einzige Ausnahmen: die Landesverfassungen von Bayern und Rheinland-Pfalz).

„Hergebracht“ sind die Grundsätze des Berufsbeamtentums nach gängiger Interpretation dann, wenn sie auf eine Tradition mindestens bis in die Weimarer Republik zurückblicken können. Die verfassungsrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit hingegen, zu der untrennbar auch das Streikrecht gehört, gibt es erst seit Inkrafttreten des Grundgesetzes. Noch in der Weimarer Reichsverfassung konnte man sich, aus Angst vor Generalstreiks in lebenswichtigen Bereichen, wie unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg, lediglich auf eine Garantie der Versammlungsfreiheit einigen. Die „Tradition“ hat sich – bezogen auf das Beamtenstreikrecht – von daher in einem rechtlichen Umfeld herausgebildet, welches mit der heutigen Verfassungslage nicht vergleichbar ist.

Das deutsche Beamtenrecht hat sich auch im Rahmen der „hergebrachten Grundsätze“ als wandlungsfähig erwiesen. In anderen Fragen – etwa dem Zugang verheirateter Frauen zum Beamtenstatus oder der Zulassung von Teilzeitarbeit – war man durchaus bereit, den Beamtenstatus an die Erfordernisse einer

demokratischen Gesellschaft anzupassen. Dass der Beamte auch im Dienstverhältnis mündiger Bürger ist und sein soll, ist heute zum Glück unbestritten. Auch das Beamtenstreikverbot wird sich historisch nicht durchhalten lassen. „Ein bisschen Koalitionsfreiheit“ funktioniert auf Dauer ebenso wenig wie „ein bisschen Demokratie“ im Deutschen Kaiserreich funktioniert hat.

Deutsches Streikverbot völkerrechtswidrig

Im internationalen Umfeld steht Deutschland mit seinem Rechtsverständnis alleine da. Das generelle Streikverbot für Beamte widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention, den von Deutschland ratifizierten Verträgen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Europäischen Sozialcharta, dem UN-Sozialpakt und dem UN-Zivillpakt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in den Jahren 2008 bis 2010 gleich drei Mal die Türkei der Menschenrechtsverletzung für schuldig befunden, weil sie ihren Beamten generell kein Recht auf Kollektivverhandlungen zugestanden und Beamte wegen Streikteilnahme diszipliniert hatte. Der Gerichtshof machte deutlich, dass Einschränkungen des Streikrechts immer nur an die Funktion eines Beschäftigten anknüpfen dürfen, nicht an den Status. Eingeschränkt werden darf das Streikrecht nur bei Tätigkeiten, die der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt dienen, wie Polizei oder Justizvollzug. Für Lehrkräfte gilt das nicht. Die Türkei hat inzwischen ihre Verfassung entsprechend geändert.

Das Urteil vom Dezember 2010

Das neue Urteil ist das erste zum Beamtenstreik nach den Türkei-Urteilen des EGMR. Verkürzt lässt sich die Argumentation des Verwaltungsgerichts so übersetzen: Die deutsche Verfassung

verbietet den Beamtenstreik. Daran kann ein Gericht nichts ändern, selbst wenn es Zweifel an der EU-Rechts-Konformität dieser Verfassungsbestimmung hat. Auch die Behörden müssen sich an die Gesetze halten. Aber im Vollzug – hier bei der Bemessung einer Disziplinarstrafe – müssen sie europa- und völkerrechtliche Überlegungen mit einbeziehen. Deshalb hätten die Behörden in diesem Fall keine Strafe aussprechen dürfen, weil der Streik nach Europarecht zulässig wäre.

Die Folgen dieses Urteils werden in den juristischen Fachkreisen intensiv und kontrovers diskutiert. Bei aller Freude über den juristischen Erfolg der GEW darf man nicht vergessen: Das Düsseldorfer Urteil ist in der ersten Instanz gesprochen und nicht rechtskräftig. In vier anderen Bundesländern laufen ebenfalls Verfahren.

Beamtinnen/Beamte in der Tarifrunde

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben in jeder Tarifrunde - beschlossen, dass das Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf Beamtinnen und Beamte übertragen werden soll. Dies ist in der Vergangenheit im Wesentlichen auch erfolgt. Damit ist ein gutes Tarifergebnis auch im Interesse der Beamtinnen und Beamten.

Es gibt keine automatische Übertragung des Tarifergebnisses – heute, in Zeiten der „Schuldenbremse“, weniger denn je. Daraus folgt, dass Beamtinnen und Beamte selbst für ihre Interessen eintreten müssen. Jetzt gibt es zwar ein erstinstanzliches, nicht rechtskräftiges Urteil, welches die GEW-Grundsatzposition stützt. Das ist aber noch lange nicht die endgültige juristische Prüfung. Ob und wie Beamtinnen und Beam-

te in Aktionen einbezogen werden, kann nur vom Landesverband in enger Abstimmung mit den Betroffenen entschieden werden, in Kenntnis der auch weiterhin möglichen Folgen.

Sichtbarer Protest wichtiger

In einer Tarifrunde wird sicherlich nicht die Frage des Beamtenstreikrechts entschieden. Eine öffentlich sichtbare Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an Protestmaßnahmen – das ist in den meisten Fällen auch außerhalb der Unterrichtszeit möglich – ist aber in mehrfacher Hinsicht wichtig:

- Beamtinnen und Beamte zeigen, dass sie protestwillig sind und sich nicht (mehr) alles gefallen lassen, auch wenn das letzte Mittel, der Streik, ihnen vorerst versperrt bleibt. Erst wenn sie das bewiesen haben, nimmt man ihnen eine Streikdrohung auch wirklich ab!
- Beamtinnen und Beamte zeigen, dass sie mit den Streikenden solidarisch sind und die Ziele der Tarifbewegung unterstützen – auch sie wollen endlich wieder mehr Geld in der Tasche haben!
- Beamtinnen und Beamte weigern sich auch, für streikende Kolleginnen und Kollegen die Arbeit zu erledigen – zu Streikbrechertätigkeit kann man sie nicht zwingen!

Gerade in der aktuellen Situation, in der die Besitzstandswahrer der GEW vorwerfen, sie wolle den Beamtenstatus abschaffen, ist es besonders wichtig, dass sich möglichst viele Beamtinnen und Beamte in der GEW organisieren. Nicht nur bildungspolitisch hat die GEW mehr drauf – nur die GEW vertritt die materiellen Interessen ihrer Mitglieder, ohne gleich deren demokratische Grundrechte zu verkaufen.

GEW-Mitglieder lassen sich nicht erpressen! Wer demokratische Grundrechte und materielle Sicherheit gegeneinander ausspielen will, handelt vordemokratisch! Deshalb: GEW-Mitglied werden!

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum/Nationalität

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Telefon Fax

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort/Datum Unterschrift

Ihr Mitgliedsbeitrag:
 - BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
 - Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
 - Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.
 - Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer BLZ

Tarif-/Besoldungsgebiet

Tarif-/Besoldungsgruppe Stufe seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle/Schule Träger des Betriebes/der Dienststelle/der Schule

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle/der Schule PLZ/Ort

- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
 - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
 - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
 Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

FB – Beamte und Streik Februar 2011

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit ___ Prozent
- teilzeitbeschäftigt mit ___ Std./Woche
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/ Berufspraktikum
- Sonstiges _____

Bitte per Fax an
**069/78973-102 oder
 GEW-Hauptvorstand,
 Reifenberger Str. 21,
 60489 Frankfurt**

**Vielen Dank!
 Ihre GEW**